

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für GRUNDSPORTGERÄTE

Vorbemerkung:

Der Kreissportbund Oberberg e.V. wird auch weiterhin seine Mitgliedsvereine im Rahmen einer Bezuschussung von Grundsportgeräten unterstützen.

1. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen inkl. Breitensport müssen einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e.V. (Fachbereich) wenigstens ½ Jahr angeschlossen sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von anderen Abteilungen beantragt werden.
2. Die Anträge müssen vom zeichnungsberechtigten Vorstand und gegebenenfalls vom Abteilungsleiter unterschrieben sein.
3. Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren möglich. Das bedeutet, dass ein erneuter Antrag auf Förderung gleichartiger Grundsportgerate erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Antragseingang gestellt werden kann.
4. Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Kreissportbundes Oberberg e.V. angeschafft werden. **Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen! Der Nachweis der Investition ist dem KSB Oberberg e.V. unaufgefordert vorzulegen.**
5. Voraussetzung für eine Förderung ist:
 - a) die Mitgliedschaft in einem Fachverband (s. Ziff. 1), sowie im Kreissportbund Oberberg e.V.
 - b) der antragstellende Verein muss gemeinnützig sein.
 - c) die Zweckmäßigkeit der Anschaffung.
6. **Das Antragsvolumen** (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss **mindestens € 200,00** betragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 50 % dieser Summe. Der Höchstzuschuss wird durch den KSB für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt und ist abhängig von der Haushaltslage des KSB. Zurzeit beträgt er **max. € 500,00**.

7. Die Förderung kann nur für **Grundsportgeräte** beantragt werden, **die zur Ausübung der jeweiligen Sportart zwingend erforderlich sind!**

Nicht förderfähig sind daher bspw.:

- a) Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen,
 - b) Defibrillatoren und Wiederbelebungspuppen,
 - c) Radiokassettenrecorder, CD-Player, MP3-Player, Videoanlagen, Personalcomputer, Laptops, Personenwaagen,
 - d) Geräteschränke, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse,
 - e) feststehende Einrichtungen,
 - f) Sportkleidung- und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf,
 - g) Teilmessgeräte
 - h) Lehrmittel
8. **Härtefallentscheidungen und Ausnahmeregelungen** zu Ziff. 6 und 7 sind in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
9. Anträge inkl. Kostenvoranschlag sind in einfacher Ausfertigung mit gültigem Angebot einzureichen. Daneben ist dem Antrag eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes für den Verein beizufügen.
10. Anträge können jeweils vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses ist nicht gegeben.

Stand der Richtlinie 9. Januar 2012

Weitere Infos:

KSB Oberberg e.V. 02261-911930

Mail: info@ksb-oberberg.de